

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/27 89/03/0235

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.06.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/02/0073 E 16. Dezember 1987 RS 5

Stammrechtssatz

Bei einer Übertretung nach § 20 Abs 2 StVO ist es nicht erforderlich, im Spruch des Straferkenntnisses das Ausmaß der Überschreitung anzugeben. (Hinweis auf E vom 14.3.1984, 83/03/0292)

Schlagworte

Überschreiten der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030235.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at